

Dringl. / ANTRAG IM GEMEINDERAT Nr. 845, 15  
Der  
Mag.-Abteilung *Pris*  
zur geschäftsordnungsmäßigen Behandlung  
zugewiesen. Erledigung dem Präsidialamt  
anzeigen.

*D ⊕ E*  
*A<sub>1</sub>) ⊖ abgele*  
*A<sub>2</sub>) ⊕ E*



**KPÖ-Gemeinderatsklub**  
8011 Graz – Rathaus  
Hofgebäude, Zimmer 114–118  
Tel.-Nr.: + 43 (0) 316 – 872 2150  
          + 43 (0) 316 – 872 2151  
          + 43 (0) 316 – 872 2152  
          + 43 (0) 316 – 872 2153  
Fax: + 43 (0) 316 – 872 2159  
E-Mail: kpoe.klub@stadt.graz.at

Für den Bürgermeister

STADT			
G	R	A	Z
Eingel. am: 02.11.2015			
GZ: 5803/2015		Beilagen	
OZ: 240			

Gemeinderat Manfred Eber

Donnerstag, 19. November 2015

**Antrag zur dringlichen Behandlung**  
(gemäß §18 der Geschäftsordnung des Gemeinderates)

**Betrifft: Alimentationszahlungen bei der Berechnung der Wohnbeihilfe vom Einkommen abziehen!**

„Wohnen ist ein Grundbedürfnis und muss für alle Menschen leistbar sein. Deshalb bietet das Land Steiermark (...) eine besonders umfangreiche Wohnbeihilfe an“, heißt es auf der Homepage des Landes Steiermark. Selbstverständlich ist die Wohnbeihilfe eine notwendige und positiv zu bewertende Maßnahme, um das Grundbedürfnis Wohnen auch für Menschen mit geringem Einkommen zu befriedigen. In der täglichen Praxis jedoch stoßen wir immer wieder auf einige Schwachstellen. Auf eine dieser Schwachstellen möchte ich heute hinweisen:

Alimentationszahlungen für Kinder werden nicht vom Einkommen des Unterhaltspflichtigen abgezogen. Daher kommt es in der Praxis oftmals zu besonderen Härtefällen. Davon sind insbesondere Männer betroffen, die regelmäßig ihren Unterhaltspflichten nachkommen.

Deshalb stelle ich namens des KPÖ-Gemeinderatsklubs folgenden

**Antrag zur dringlichen Behandlung**  
(gem. § 18 der Geschäftsordnung des Gemeinderates)

- ~~1. Der Gemeinderat der Stadt Graz möge beschließen: Die Stadt Graz tritt an den Landtag Steiermark im Petitionswege heran, damit dieser eine Änderung des steiermärkischen Wohnbauförderungsgesetzes dahingehend beschließt, dass in Zukunft bei der Berechnung der Wohnbeihilfe geleistete Alimentationszahlungen vom Einkommen abgezogen werden.~~
2. Außerdem wird der Landtag ersucht, in einem weiteren Schritt für alle personenbezogenen Beihilfen und Förderungen einen einheitlichen Einkommensbegriff mit einer einheitlichen Berechnungsmethode zu entwickeln. Dabei soll gewährleistet sein, dass Härtefälle ausgeschlossen werden.

*⊖ E*